

Entgeltordnung für den Verkehrslandeplatz Schönhagen

gültig ab 01.01.2023

(alle Entgelte in EUR inkl. 19 % MWST.)

Teil 1 - Landeentgelte

1 Allgemeines

- 1.1 Für jede Landung eines Luftfahrzeuges auf dem Verkehrslandeplatz Schönhagen ist an den Flugplatzunternehmer ein Landeentgelt und im gewerblichen Luftverkehr mit Passagierabfertigung zusätzlich ein passagierabhängiges Landeentgelt zu entrichten.

Schuldner dieser Entgelte sind als Gesamtschuldner

- a) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein, wie etwa Mieter oder verantwortlicher Luftfahrzeugführer,
 - b) der Luftfahrzeughalter,
 - c) der Luftfrachtführer,
 - d) die Luftverkehrsgesellschaften als Gesamtschuldner, unter deren Airline-Code/ Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code Sharing).
- 1.2 Für Flugzeuge, Hubschrauber und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Landeentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde einzutragendem Höchstabfluggewicht (MTOM) des Luftfahrzeuges und nach seiner Lärmkategorie. Für Luftfahrzeuge im gewerblichen Luftverkehr mit Passagierabfertigung bemisst sich das Landeentgelt zusätzlich nach der Zahl der bei der Landung an Bord befindlichen Fluggäste (variabler Teil des Landeentgelts). Für Segel- und Ultraleichtflugzeuge wird ein pauschales Entgelt gemäß Tabelle 1 erhoben.
- 1.3 Offene Entgelte aus der vorliegenden Entgeltordnung sind spätestens vor dem auf die Landung folgenden Abflug durch die Person zu entrichten, die das Luftfahrzeug beim Abflug in Gebrauch hat. Bei Rechnungskunden ist das Landeentgelt sofort nach Erhalt der Rechnung fällig.
- Dabei ist die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges gemäß Anhang durch Vorlage eines Lärmzeugnisses nach NFL II-56/99, eines ausländischen Lärmzeugnisses oder eines vergleichbaren Nachweises spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start nachzuweisen.
- Wenn die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges nicht nachgewiesen werden kann, ist das höchste Landeentgelt in der zutreffenden Gewichtsklasse zu entrichten. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.
- 1.4 Das Landeentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10, Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zu entrichten.
- 1.5 Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.

- 1.6. Für Schwebeflüge von Drehflüglern, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flächenflugzeugen hinausgehen und Platzrunden, wird ein Entgelt in Höhe eines Landeentgelts je angefangene sechs Minuten erhoben.
- 1.7. Bei Notlandungen wegen technischer Störungen ist kein Landeentgelt zu entrichten. Sicherheits- und Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

2. Entgelte

- 2.1 Der nach dem Höchstabfluggewicht (MTOM) des Luftfahrzeuges bemessene Teil des Landeentgelts beträgt je nach Lärmkategorie:

Lärmkategorie	erhöhter Schallschutz *) und UL außer Tragschrauber			mit Lärmzeugnis *) und Tragschrauber			ohne Lärmzeugnis *)
	normal	Ausbildung		normal	Ausbildung		
MTOM [kg]		am Platz	platzfremd		am Platz	platzfremd	keine Ermäßigung
Ultraleicht	6,50 €	3,25 €	4,25 €	7,75 €	3,95 €	5,15 €	----
bis 750	7,90 €	3,95 €	5,15 €	9,00 €	4,50 €	5,80 €	18,00 €
751- 1.200	9,50 €	4,75 €	6,15 €	13,50 €	6,90 €	8,75 €	20,00 €
1.201- 1.400	14,00 €	6,85 €	9,00 €	19,00 €	9,50 €	12,50 €	27,00 €
1.401- 2.000	18,50 €	9,30 €	12,00 €	28,00 €	14,00 €	18,35 €	36,00 €
2.001- 3.000	33,00 €	16,50 €	21,45 €	47,50 €	23,75 €	31,00 €	65,00 €
3.001- 4.000	45,00 €	22,50 €	29,25 €	66,00 €	33,00 €	43,00 €	84,40 €
4.001- 5.700	135,00 €						
5.701-7.000	185,00 €						
7.001-9.000	235,00 €						
9.001-12.000	315,00 €						
12.001-14.000	370,00 €						
je weitere 1000 **)	35,00 €						
Segelflugzeuge	1,00 €						

*) gemäß Landeplatzlärmschutzverordnung, **) nur mit Genehmigung nach § 25 LuftVG

- 2.2 Der Teil des Landeentgelts, der sich auf die Zahl der bei der Landung des Luftfahrzeuges an Bord befindlichen Fluggäste bemisst (variabler Teil des Landeentgelts) wird nur für gewerbliche Flüge in Luftfahrzeugen mit mehr als 4 Sitzplätzen erhoben. Es beträgt

4,25 € je Fluggast

Kinder unter 2 Jahren werden nicht einbezogen. Fluggäste sind auch Mitarbeiter – mit Ausnahme der Diensthabenden Crew – der betreffenden oder einer anderen Fluggesellschaft und sonstige Personen, die sich unentgeltlich oder zu einem reduzierten Preis bei der Landung des Luftfahrzeuges an Bord befinden.



- 2.3 Für Flüge zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang wird ein Befeuerungsentgelt in Höhe von 9,90 Euro pro Start und pro Landung erhoben. Bei Schullandungen gemäß 2.7.1 und Übungslandungen gemäß 2.7.2 ermäßigt sich das Befeuerungsentgelt auf 6,90 Euro pro Start und pro Landung bei Streckenflügen. Bei Platzrundenflügen wird das Befeuerungsentgelt einmal pro Platzrunde und Luftfahrzeug erhoben.
- 2.4 Für Starts, Landungen und Abfertigungen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten bis 21:59 Uhr und ab 06:01 Uhr wird zusätzlich zu den Entgelten gemäß Ziffer 2 ein Zuschlag erhoben in Höhe von

MTOM [kg]	für die erste ½ Stunde	für jede weitere angefangene ½ Stunde
bis 2.000	36,50 €	60,00 €
2.001-5.700	52,00 €	80,00 €
5.701-10.000	70,00 €	100,00 €
>10.000	78,00 €	120,00 €

Für Starts bis 21:59 Uhr wird die Zeit seit dem veröffentlichten Betriebsschluss addiert. Maßgeblich für die Berechnung des Zuschlages ist die Zeitspanne bis zum Ende der Abfertigungstätigkeit der Flugplatzgesellschaft. Ab 06:01 Uhr wird die Zeit bis zum veröffentlichten Betriebsbeginn berechnet. Maßgeblich für die Berechnung des Zuschlages ist die Zeitspanne vom Beginn der Abfertigungstätigkeit der Flugplatzgesellschaft.

Starts und Landungen zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr

Starts und Landungen zwischen 22:00 und 6:00 Uhr sind gemäß der Betriebsgenehmigung des Flugplatzes Schönefeld nur für Flüge zum gewerblichen Transport von Personen und Fracht gestattet, beschränkt auf 2 Flüge pro Nacht und 15 Flüge pro Monat.

Für Starts und Landungen zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr wird zusätzlich zu den Entgelten gemäß Ziffer 2.1 bis 2.3 ein pauschales Entgelt in Höhe von

800,00 €

erhoben.

Der Zuschlag für die Spätabfertigung wird auch berechnet für Starts, Landungen und Abfertigungen außerhalb einer veröffentlichten, eingeschränkten Öffnungszeit, z.B. zu O/R-Zeiten an den Weihnachtsfeiertagen und zum Jahreswechsel. In diesem Fall wird das Entgelt nach Tabelle 2 jedoch für mindestens zwei Stunden berechnet.

Die o.g. Entgelte werden als Zuschlag auch für alle sonstigen Dienstleistungen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten erhoben für die der Flugplatz öffnen bzw. Personal bereitstellen muss.

Alle Leistungen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten sind schriftlich (Request-Formular auf www.edaz.de, E-Mail an Ops@edaz.de, Fax an +49 33731 305-44) zu beantragen.

Wird eine für den Zeitraum zwischen 20:00 und 08:30 gebuchte Abfertigung nach 18 Uhr der vorausgehenden regulären Betriebszeit storniert, werden 50 % der o.g. Entgelte berechnet. Erfolgt keine Stornierung werden 100 % der Entgelte berechnet.

- 2.5 Terminal und Vorfeld sind mit Betriebsschluss zu verlassen. Für die Nutzung der Flugplatzanlage außerhalb der Betriebszeiten wird pro angefangene halbe Stunde ein Entgelt gemäß 2.4 berechnet.
- 2.6 Für die Grenz- bzw. Zollabfertigung wird eine pauschale Grundgebühr pro Luftfahrzeug in Höhe von 12,50 € erhoben. In Abhängigkeit von der Zahl der Insassen, erhöht sich die Grundgebühr um folgenden Zuschlag:

- bis vier Insassen: 0,00 €
- über vier Insassen: 3,00 € für jeden weiteren Insassen

2.7 Ermäßigte Landeentgelte

2.7.1 Schullandungen

Schullandungen im Sinne der Entgeltordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung über Luftfahrpersonal (LuftPersV), bzw. der Verordnung (EU) 1139/2018 notwendig sind. Wird dabei ein Segelflugzeug mit Schleppflugzeug verwendet, so wird der Flug des Schleppflugzeuges für die Entgeltberechnung einem Schulflug gleichgestellt.

2.7.2 Übungslandungen

Luftfahrzeugführer, die kein Anrecht auf ermäßigte Schullandungen gemäß 2.7.1 haben, können ermäßigte Übungslandungen beanspruchen. Übungslandungen sind mindestens 3 zusammenhängende Landungen in Abständen von weniger als 10 Minuten. Übungslandungen werden gemäß 2.1 wie Schullandungen abgerechnet.

2.7.3 Betankung

Nicht in Schönefeld stationierte Luftfahrzeuge bis 2.000 kg MTOM, die zwecks Betankung in Schönefeld landen, sind von den Landeentgelten befreit, wenn zwischen Lande- und Startzeit weniger als 30 Minuten liegen.

2.7.4 Mengenrabatt

Großabnehmer erhalten bei den Landeentgelten einen Mengenrabatt nach folgender Staffel, jeweils für ein Kalenderjahr:

ab der 151 bis zur 500. Landung:	5,0 %
ab der 501. bis zur 1000. Landung:	7,5 %
ab der 1001. Landung:	10,0 %

Für den Mengenrabatt werden alle Landungen eines Halters (Normal-, Übungs- und Schullandungen) – auch für unterschiedliche Luftfahrzeuge - kumuliert, die dem Halter direkt berechnet und nicht durch Dritte beglichen werden.

Bei LTB's werden alle Landungen kumuliert, die dem LTB als Rechnungsempfänger im Rahmen von Wartungs-, Erprobungs- und Testflügen direkt berechnet und nicht durch Dritte beglichen werden.

2.7.5 Historische Luftfahrzeuge

Luftfahrzeuge im Sinne der VO (EU) 2018/1139, Anhang I, Ziffer 1 i) und ii), sind von den Landeentgelten gemäß Ziffer 2.1 befreit. Dies sind historische Luftfahrzeuge, die folgende Kriterien erfüllen:

- i) Luftfahrzeuge, deren ursprüngliche Konstruktion vor dem 1. Januar 1955 festgelegt wurde und deren Produktion vor dem 1. Januar 1975 eingestellt wurde oder
- ii) Luftfahrzeuge von eindeutiger historischer Bedeutung aufgrund
 - der Teilnahme an einem bemerkenswerten historischen Ereignis,
 - als wichtiger Schritt in der Entwicklung der Luftfahrt oder
 - aufgrund einer wichtigen Rolle innerhalb der Streitkräfte eines Mitgliedstaats.

Entsprechende Nachweise werden bei Anlegen eines Kundenkontos erbracht. Bei Einzelereignissen entscheidet der diensthabende Servicemitarbeiter nach Ermessen.

2.7.7 Mitarbeiter der Flugplatzgesellschaft Schönefeld mbH haben für Flüge zum Erhalt ihrer Berechtigungen im Sinne der Entgelt- und Arbeitsregelung für Mitarbeiter der Flugplatzgesellschaft Schönefeld mbH in der jeweils gültigen Fassung kein Entgelt zu entrichten.

2.7.8 Gästen der Flugplatzgesellschaft oder für die Flugplatzgesellschaft tätige Personen können, mit Zustimmung der Geschäftsführung oder einer von ihr hierzu ermächtigten Person, Entgelte im Rahmen der vorliegenden Entgeltordnung erlassen werden.

2.7.9 Die Geschäftsführung kann für besondere Zwecke (z.B. Veranstaltungen, Marketingaktionen, wohltätige Zwecke) Befreiungen oder Reduzierungen von den Entgelten dieser Entgeltordnung gewähren.

2.8 Instrumentenanflüge

Gebühren gemäß der Flugsicherungs-An- und Abflugkostenverordnung FSAAKV werden per Gebührenbescheid gesondert erhoben. Sie sind nicht Teil der Flugplatzentgelte.

2.9 Handling

Für platzfremde Luftfahrzeuge ab 5.701 kg MTOM wird ein Handling-Entgelt in Höhe von 71 € pro Abfertigung erhoben. Darin sind folgende Leistungen enthalten:

- Crew Support (z.B. Vermittlung von Kontakten zu Taxiunternehmen, Limousinenservice, Hotels oder Caterern, Druck und Vervielfältigung von Briefing- und Wetterunterlagen)
- Pax- und Crewtransport auf den Flugbetriebsflächen
- Vorfeldberechtigung für Taxi, Mietwagen- und Busservice (Fahreranmeldung und Einweisung erforderlich)
- Gepäcktransport zum oder vom Luftfahrzeug
- Entsorgung von Müll
- Unterstützung bei der Betankung (im Beisein des Piloten)

Werden Fremdleistungen, wie Taxi, Catering, Limousinenservice usw. durch die Flugplatzgesellschaft verauslagt, wird die Fremdleistungen mit einem Aufschlag von 15 % weiterberechnet.

Platzfremde Luftfahrzeuge bis 5.700 kg können das Handling auf Wunsch in Anspruch nehmen. Das Entgelt beträgt für diese Luftfahrzeuge 47 €.

2.10 Bannerschleppflüge

Für Aufbau- und Durchführung von Bannerschleppflügen platzfremder Unternehmen wird ein Entgelt von 50 € pro Flug erhoben.

Teil II- Abstellentgelte

1. Abstellen auf der Freifläche

- 1.1 Für das Abstellen von Luftfahrzeugen hat der Schuldner gemäß Teil I, Abs. 1.1 ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

Das Abstellentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zu entrichten.

- 1.2 Für Flugzeuge, Drehflügler und selbst startende Motorsegler bemisst sich das Abstellentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht.

a) das Abstellentgelt beträgt pro Kalendertag:

Tabelle 4 – Abstellentgelte Freigelände		
MTOM [kg]	Entgelt pro Kalendertag	Entgelt pro Monat (nur mit Stellplatzvertrag)
Ultraleicht	6,50 €	90,00 €
bis – 750	8,40 €	132,00 €
751 – 1.200	11,00 €	160,00 €
1.201- 1.400	12,50 €	180,00 €
1.401- 2.000	14,00 €	190,00 €
2.001- 3.000	22,00 €	210,00 €
3.001- 4.000	28,00 €	265,00 €
4.001- 5.700	39,00 €	360,00 €
5.701-10.000	50,00 €	495,00 €
10.001-14.000	75,00 €	650,00 €

b) Die ersten zwei Stunden sind frei.

Teil III – Erfüllungsort, Gerichtsstand, Inkrafttreten

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus dieser Entgeltordnung ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreite ist der Sitz der Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH. Gerichtsstand ist die Stadt Luckenwalde.
2. Diese Entgeltordnung tritt am 1.1.2023 in Kraft, gleichzeitig wird die seit dem 1.4.2019 geltende Entgeltordnung für den Verkehrslandeplatz Schönhagen aufgehoben.

Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH

Trebbin, den 27.10.2022



Dr.-Ing. Klaus-Jürgen Schwahn
Geschäftsführer

**Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg**

Schönefeld, den 16.11.2022



**Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde
Berlin - Brandenburg
Mittelstraße 5/5a
12529 Schönefeld**